

## **Vertragsbedingungen zur Eröffnung von Gemeinschaftskonten für Ehepaare und Personengemeinschaften**

**Stand: November 2013**

### **1. Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

#### a) Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

#### b) Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften, insbesondere Finanz- und Devisentermingeschäften zu Lasten der Konten, bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

#### c) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die OYAK ANKER Bank GmbH (nachfolgend Bank) unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

#### d) Auflösung der Konten

Eine Auflösung der Konten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 6).

### **2. Eröffnung weiterer Konten**

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Sparkonten und Festgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Kontoinhaber hierüber unterrichten.

### **3. Gesamtschuldnerische Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### **4. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

### **5. Kontomitteilungen**

Kontoauszüge werden in vereinbarter Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsaufträgen),

wird die Bank die Mitteilung stets an die genannte Postanschrift richten. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

### **6. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers**

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten verfügen.

### **Ende der Bedingungen zur Eröffnung von Gemeinschaftskonto**